

Wahlordnung



Satzung des Verbandes der freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergruppen für das Land Hessen

FREIE WÄHLER - FWG Hessen e. V.

W a h l o r d n u n g

Landesverband FREIE WÄHLER – FWG Hessen e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ankündigung der Wahl
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Vorschlagsliste
- § 5 Getrennte Wahlgänge
- § 6 Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)
- § 7 Wahl zur Besetzung mehrerer Ämter (Listenwahl)
- § 8 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen
- § 9 Wahlanfechtung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen des Landesverbandes FREIE WÄHLER – FWG Hessen e.V.
2. Die Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzusenden. Die endgültige Tagesordnung wird in der Versammlung beschlossen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann.
2. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Stimmzählgeräte sind zulässig, wenn die Anonymität der Wahl gewährleistet ist.
3. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
4. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Der Vorstand und jedes Mitglied hat Vorschlagsrecht.

§ 4 Getrennte Wahlgänge

Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 5 Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)

1. Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten zur Besetzung einer Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
2. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
3. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet das Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 7 Wahlanfechtung

1. Anfechtungsberechtigt sind der Vorstand und jedes wahlberechtigte Mitglied.
2. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
3. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte.
4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Anfechtungsgründe im Einzelnen benennen und soll Beweise aufführen. Die Anfechtungserklärung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. Erklärt das Schiedsgericht eine Wahl für ungültig, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 18.02.21017 in Friedrichsdorf.

Landesvorsitzender

Landesschatzmeister